

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief IV / 2013 für gemeinnützige Vereine und Organisationen

*„Wenn ein Arzt hinter dem Sarg eines Patienten geht, so folgt manchmal
tatsächlich die Ursache der Wirkung“*

Robert Koch, deutscher Bakteriologe (1843-1910)

Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail

Die Frage war lange streitig, ob eine Einladung per E-Mail zulässig ist. Während früher mehr die Fragen wie „schriftliche Einladung jedes Mitgliedes“ oder „per Fax“ oder „Veröffentlichung in der Tagespresse“ im Vordergrund standen, hat sich dies mit zunehmender elektronischer Kommunikation gewandelt.

Lange Zeit wurde die Ansicht vertreten, dass eine Einladung per E-Mail nur möglich ist, wenn die Satzung eine Einladung „in Textform“ vorsieht. Ist dagegen eine Einladung „schriftlich“ oder in Schriftform vorgesehen, sollte die E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erfolgen.

Ein neues Urteil vereinfacht die Sache nun, eine Einladung per E-Mail ist zulässig, und zwar ohne qualifizierte elektronische Signatur, auch wenn die Satzung die Schriftform vorsieht. Voraussetzung ist lediglich, dass die Satzung eine Einladung per E-Mail nicht ausschließt und der Vorstand davon ausgehen kann, dass die Mitglieder auch E-Mail nutzen.

Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 04.03.2013, Az. 3 W 149/12

Spendenhaftung ... was heißt das

Spendenhaftung bedeutet, dass der Verein / die Gesellschaft dem Finanzamt gegenüber für entgangene Steuern haftet, die durch falsch ausgestellten Zuwendungsbescheinigungen (früher Spendenbescheinigungen) oder fehlerhafte Verwendung der Geldmittel entstehen.

Der Verein haftet dann pauschal mit 30% der zugewendeten Summe, ist der Zuwender ein gewerbesteuerpflichtiges Unternehmen, erhöht sich die Haftung auf 45%.

Satzungsmäßig die Handlungsfähigkeit des Vorstandes gewährleisten

Oft stellt sich die Frage, ob Mitglieder des Vorstandes ein weiteres Amt im Vorstand übernehmen können, falls ein Vorstandsmitglied ausscheidet. Letztendlich eine Frage der Handlungsfähigkeit des Vorstandes.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Viele Vereine haben ihre Satzung detailliert ausgearbeitet und übergenaue Regelungen getroffen, blockieren sich damit aber oft selbst.

Schreibt die Satzung zum Beispiel eine genaue Anzahl von Personen vor (z. B. Vorstand besteht aus 3 Personen), scheidet eine Doppelfunktion eines Vorstandsmitgliedes aus, es muss bei Ausfall eine Person als neuer Vorstand nachrücken. Besser ist also die Formulierung ... der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. ... und ..., in diesem Fall wären Doppelfunktionen zulässig. Genauso ist es mit der Vertretungsmacht und Unterschriftsberechtigung, auch hier sollte eine variable Regelung getroffen werden und keine allzu genaue (zum Beispiel zwei Vorstandsmitglieder und nicht der 1. und 2. Vorstand).

Satzungswidrige Vorstandsvergütung kostet Gemeinnützigkeit

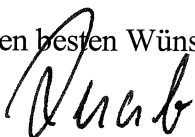
Soll der Vorstand eines eingetragenen Vereines Geld für seine Tätigkeit bekommen, steht hier an erster Stelle der Freibetrag nach § 26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtspauschale). Gelegentlich wird die Ansicht vertreten, dass der Vorstand sich diese Zahlung selbst bewilligen kann, sofern die Satzung dies nicht ausschließt. Das ist falsch, es gilt: Ohne Satzungsgrundlage keine Ehrenamtspauschale für Mitglieder des Vorstandes. Anders sieht es nur aus, wenn der Verein die Ehrenamtspauschale an andere Personen oder für Arbeiten außerhalb der Vorstandsarbeit an Vorstandsmitglieder zahlen möchte (wenn diese zum Beispiel noch andere Aufgaben im Verein wahrnehmen).

Auskunftsrecht von Mitgliedern

Der Vorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung Auskunft zu geben § 27 Abs. 3, § 666 BGB). Allerdings ist dies begrenzt auf Fragen, die einen Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung betreffen oder wenn die Auskunft von allgemeinem Interesse für die Mitglieder ist. Bestimmungen des Datenschutzes (zum Beispiel persönliche Daten von Vereinsmitgliedern) sind natürlich zu beachten.

Wenn sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen für eine erfolgreiche Vereinstätigkeit verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle Info-Briefe sind auch über
unserer Internetseite verfügbar